

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kinderkrippe Spatzennest

Träger: Spatzennest Familienservice gGmbH
Daserweg 1a, 82377 Penzberg
Stand Januar 2011

§1

Aufnahmebedingungen

- 1.1 Vereinsmitgliedschaft im Spatzennest e.V.
- 1.2 Mitarbeit der Eltern in der Einrichtung.
- 1.3 Regelmäßige Teilnahme an den Elternabenden.
- 1.4 Verbindliche Teilnahme an mindestens zwei Elterngesprächen pro Krippenjahr mit der Gruppenleitung.
- 1.5 Beim Aufnahmegespräch sind das Kinder-Untersuchungsheft sowie das Impfbuch des Kindes vorzulegen. Das Kinder-Untersuchungsheft ist nach jeder weiteren Vorsorgeuntersuchung (U6, U7 und U7a) erneut vorzulegen, das Impfbuch nach Aufforderung.
- 1.6 Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb von Penzberg ist eine Übernahmemecklung des Förderbeitrages der Heimatkommune.

§2

Betreuung

- 2.1 Der Träger übernimmt die Betreuung des Kindes im Rahmen der aktuellen Öffnungszeiten Montag bis Freitag in den Räumen der Kinderkrippe mit pädagogischen Angeboten gemäß dem festgelegten Betreuungsumfang.
- 2.2 Der Betreuungsauftrag des Trägers endet spätestens mit dem auf den dritten Geburtstag des Kindes folgenden 31. August.

§3

Hin- und Rückweg

- 3.1 Es muss eindeutig festgelegt sein, wer das Kind abholt (autorisierter Personenkreis). Die pädagogischen Fachkräfte sind schriftlich darüber zu informieren, wer jeweils zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Zur Abholung autorisierte Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.2 Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt und endet ausschließlich mit der persönlichen Übergabe des Kindes zwischen MitarbeiterInnen des Trägers und dem autorisierten Personenkreis.

§4

Versicherung

- 4.1 Für die Zeit, in der das Kind unter Aufsicht von MitarbeiterInnen des Trägers steht, sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg, ist es unfallversichert.
- 4.2 Für Garderobe und persönliche Gegenstände übernimmt der Träger keine Haftung.

§5

Erkrankungen

- 5.1 Die Eltern sind verpflichtet bei Erkrankung des Kindes die Einrichtung unverzüglich zu informieren.
- 5.2 Die Einrichtung behält sich vor, nach eigenem Ermessen erkrankte Kinder nicht aufzunehmen.
- 5.3 Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit wird der/die Erziehungsberechtigte informiert und ist verpflichtet das Kind unverzüglich abzuholen, bzw. eine Person des autorisierten Personenkreises mit der Abholung umgehend zu beauftragen.
- 5.4 Bei schwerwiegenden, ansteckenden und fiebrigen Erkrankungen kann das Kind nur nach Gesundung mit einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung wieder in die Einrichtung aufgenommen werden.
- 5.5 Bei akuten Verletzungen und Notfällen kann das Kind dem ärztlichen Notfalldienst vorgestellt werden.
- 5.6 In der Einrichtung werden Medikamente nur in Ausnahmefällen nach schriftlicher ärztlicher Verordnung verabreicht.

§6

Mitarbeit der Eltern

- 6.1 Der/die Erziehungsberechtigte/n ist/sind verpflichtet bei anstehenden Arbeiten/Vertretungen für die Einrichtung mitzuarbeiten.
- 6.2 Erziehungsberechtigte, die sich bei aktuellen Aufgaben nicht beteiligen, werden verpflichtet, finanziellen Ausgleich zu leisten. Die Höhe der Ersatzleistung legt der Träger fest.
- 6.3 Die Abrechnung der Arbeitsstunden erfolgt jährlich im September, die Kosten für nicht erbrachte Stunden werden per Lastschrift eingezogen.

§7

Haftungsausschluss

- 7.1 Im Falle der Schließung der Einrichtung aufgrund eines vom Träger nicht zu verantwortenden Umstandes bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

§8 Kündigung

- 8.1 Die ersten drei Monate nach Betreuungsbeginn gelten als Probezeit, in der mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende von beiden Seiten ohne Angabe besonderer Gründe schriftlich gekündigt werden kann.
- 8.2 Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag vom/von den Erziehungsberechtigten nur zum ersten September unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 8.3 Die Kündigung zu einem anderen Zeitpunkt kann nur aus schwerwiegenden Gründen schriftlich nach erfolgter Absprache mit der Krippenleitung und dem Träger ausgesprochen werden. Die Neubelegung eines freiwerdenden Betreuungsplatzes obliegt ausschließlich dem Träger.
- 8.4 Der Träger kann in Ausnahmefällen den Betreuungsvertrag kündigen. Insbesondere Nichteinhaltung wichtiger Absprachen und Vertragsinhalte rechtfertigen die Kündigung. Zuvor ist/sind der/die Erziehungsberechtigten anzuhören.

§9 Rechtliche Grundlagen

- 9.1 Die rechtliche Grundlage der Einrichtung bildet §45 Abs1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (= §45 Abs1 Sozialgesetzbuch VIII).
- 9.2 Gerichtsstand für beide Parteien ist Weilheim.

§10 Nebenabreden

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen zu diesem Betreuungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 10.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§11 Beiträge und Kosten

- 11.1 Die Beiträge und Kosten werden durch den Träger festgesetzt.
- 11.2 Die Beitrags- und Kostenübersicht in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- 11.3 Es sind zwölf Monatsbeiträge zu entrichten. In der Preiskalkulation sind Eingewöhnungs-, Krankheits-, Urlaubs- und Schließzeiten berücksichtigt, so dass in diesen Fällen die Beiträge weder ermäßigt noch erlassen werden können.

- 11.4 Die Kosten für Betreuung, Spielgeld und Verpflegung sowie Aufnahmegebühr, Kosten für Vertragsänderungen und nicht erbrachte Arbeitsstunden werden von dem uns bekannten Konto eingezogen. Wird eine Zahlung, die per Lastschriftverfahren erhoben wurde, zurückgebucht, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € fällig.

§12 Buchungszeiten

- 12.1 Vertragsbestandteil dieses Betreuungsvertrages ist ein Buchungsbeleg (Nachweis über die Buchungszeiten), der von dem/den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben ist.
- 12.2 Nicht zulässig sind Buchungen, deren Zeiträumen von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird.

§13 Eigenleistung

- 13.1 Für das Kind sind ausreichend Windeln, mindestens zweimal Wechselwäsche sowie Hygieneartikel in der Einrichtung zu hinterlegen.
- 13.2 Turnusgemäße Grundreinigung der Räume und des Spielzeugs sind verpflichtend.
- 13.3 Bei personellen Engpässen können der/die Erziehungsberechtigte(n) zu Notdiensten herangezogen werden.

§14 Schließzeiten

- 14.1 Der Träger behält sich drei Betriebsschließungswochen pro Krippenjahr vor.

§15 Salvatorische Klausel

- 15.1 Sind einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht.
- 15.2 Die unwirksame Bestimmung ist in gesetzlich zulässiger Weise derart zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck der unwirksamen Regelung soweit wie möglich herbeigeführt werden kann.
- 15.3 Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Für die Geschäftsabwicklung notwendige Daten werden im zulässigen Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.